

Ausweisung des Naturschutzgebiets „Außenems“



Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung des
Landkreises Aurich am 28.08.2018

Inhalt

1. Sicherungspflichten
2. Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Ems-Ästuar
3. Das geplante Naturschutzgebiet „Außenems“
4. Einige Kerninhalte der Schutzgebietsverordnung
5. Ablauf des bisherigen Schutzgebietsverfahrens

1. Sicherungspflichten

- Die FFH-Richtlinie und die EU-VSG verpflichten die Mitgliedsstaaten, den Natura 2000-Gebiete nach nationalem Recht zu sichern. Für FFH-Gebiete gilt eine 6-Jahres-Frist.
- Nationalrechtliche Umsetzung: Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Vertragsverletzungsverfahren Sicherung Natura 2000

- bundesweit
- Nds. hat bisher unterdurchschnittlich gesichert
- bis Ende 2015 wurde vom Nds. Umweltministerium die NSG- Ausweisung „Außenems“ zugesagt

Pilotverfahren zur Ems

- Mittlerweile eingestellt



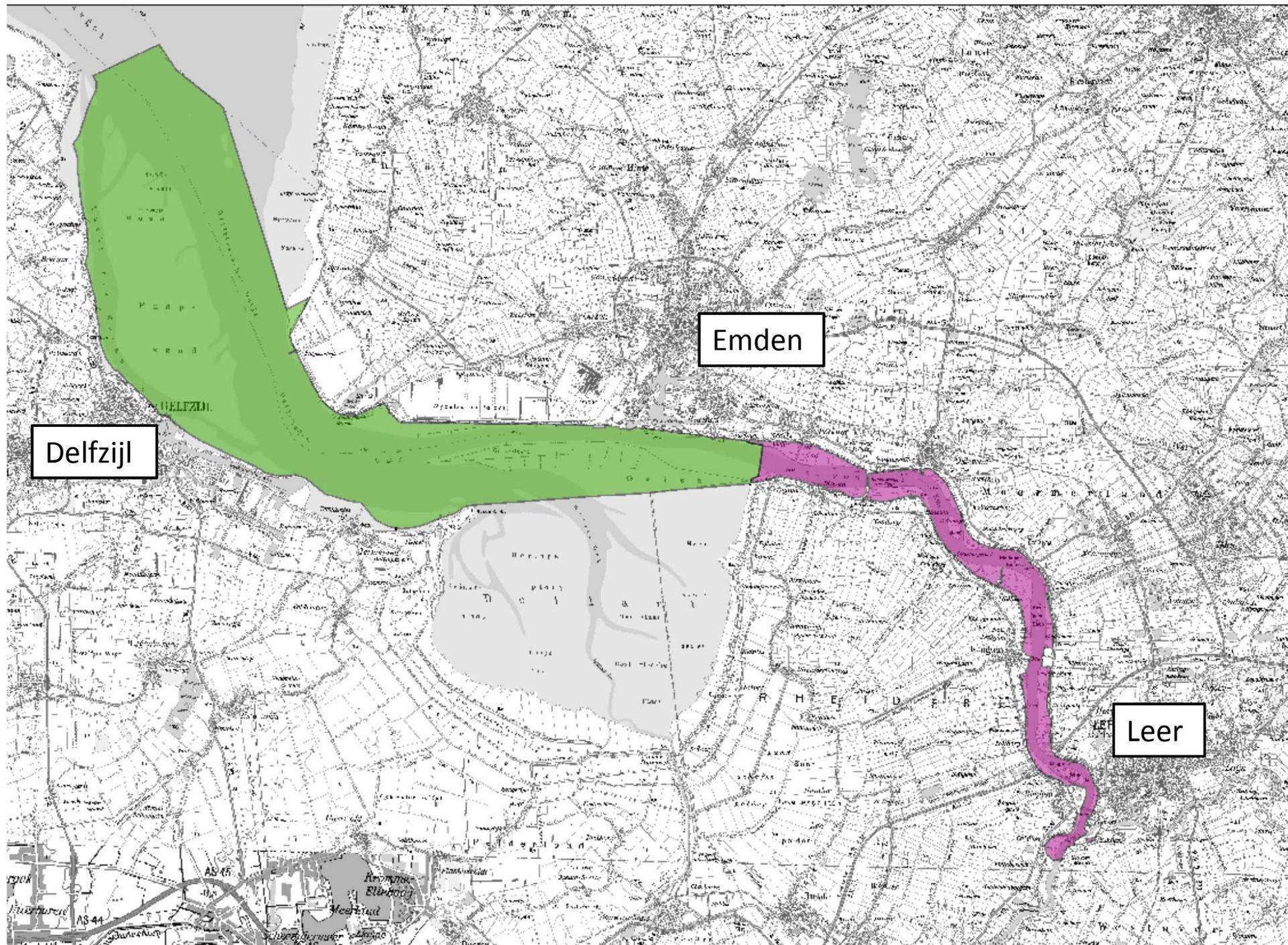
Masterplan Ems 2050, IBP-Ems, Nds. Zusicherungen in Bezug auf hoheitliche Sicherung und Maßnahmen

2. Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Ems-Ästuar

Die Zuständigkeit für die Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Ems-Ästuar wurde erstmalig am 19.07.2011 vom Nds. Umweltministerium auf den NLWKN übertragen (Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG), sofern er sie nicht als UNB im gemeindefreien Gebiet ohnehin schon hatte.

Es sollten zwei Naturschutzgebiete ausgewiesen werden: „Unterems“ und „Außenems“

Die Verordnung „Unterems“ ist seit einem guten Jahr in Kraft, für die Verordnung „Außenems“ ist dies für Ende des Jahres 2018 geplant.



Emden

Delfzijl

Leer

3. Das geplante Naturschutzgebiet „Außenems“

Das Schutzgebietsverfahren „Außenems“ dient der Sicherung der folgenden Natura 2000-Gebiete:

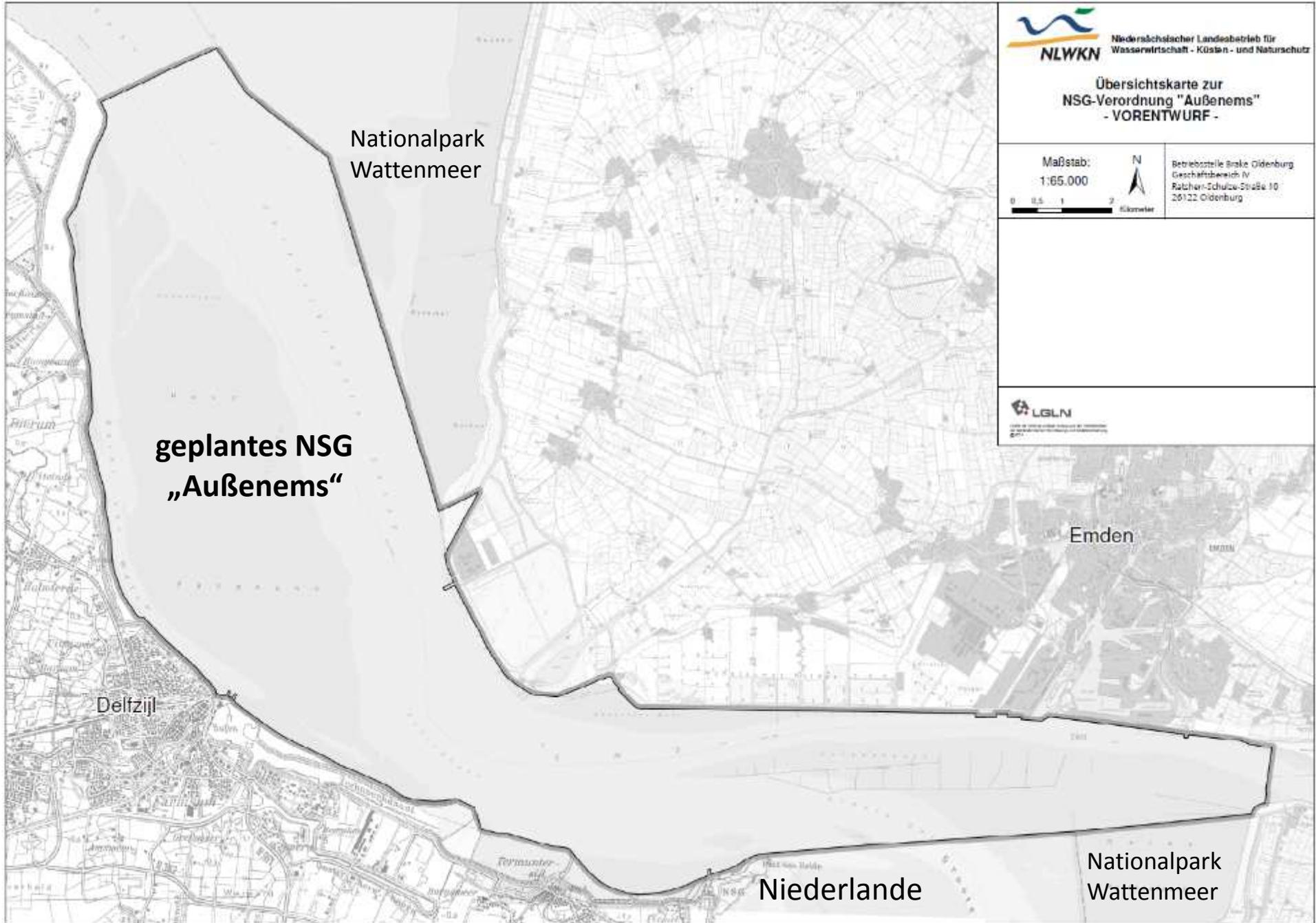
- FFH- Gebiet 002 „Unterems und Außenems“ (teilweise)
- FFH-Gebiet 173 „Hund und Paapsand“
- EU-Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“ (teilweise)
- EU-Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ V10 (außendeichs)
- EU-Vogelschutzgebiet V60 „Hund und Paapsand“

Wichtig:

Maßgebliche Verpflichtungen, die sich aus Natura 2000 ergeben gelten bereits seit der Meldung der Gebiete:

Dies gilt für das Verschlechterungsverbot bzw. die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den FFH-Gebieten und ein weitgehendes Störungs- und Beeinträchtungsverbot in den Vogelschutzgebieten.

Diese Verpflichtungen werden durch die Unterschutzstellung nicht verschärft, sondern teilweise gemildert (Vogelschutzgebiete) und in jedem Fall konkretisiert.



**Übersichtskarte zur
NSG-Verordnung "Außenems"
- VORENTWURF -**

Maßstab: 1:65.000	 N	Betriebsstelle Brake Oldenburg Geschäftsbereich IV Rathen-Schulze-Straße 10 26122 Oldenburg
		

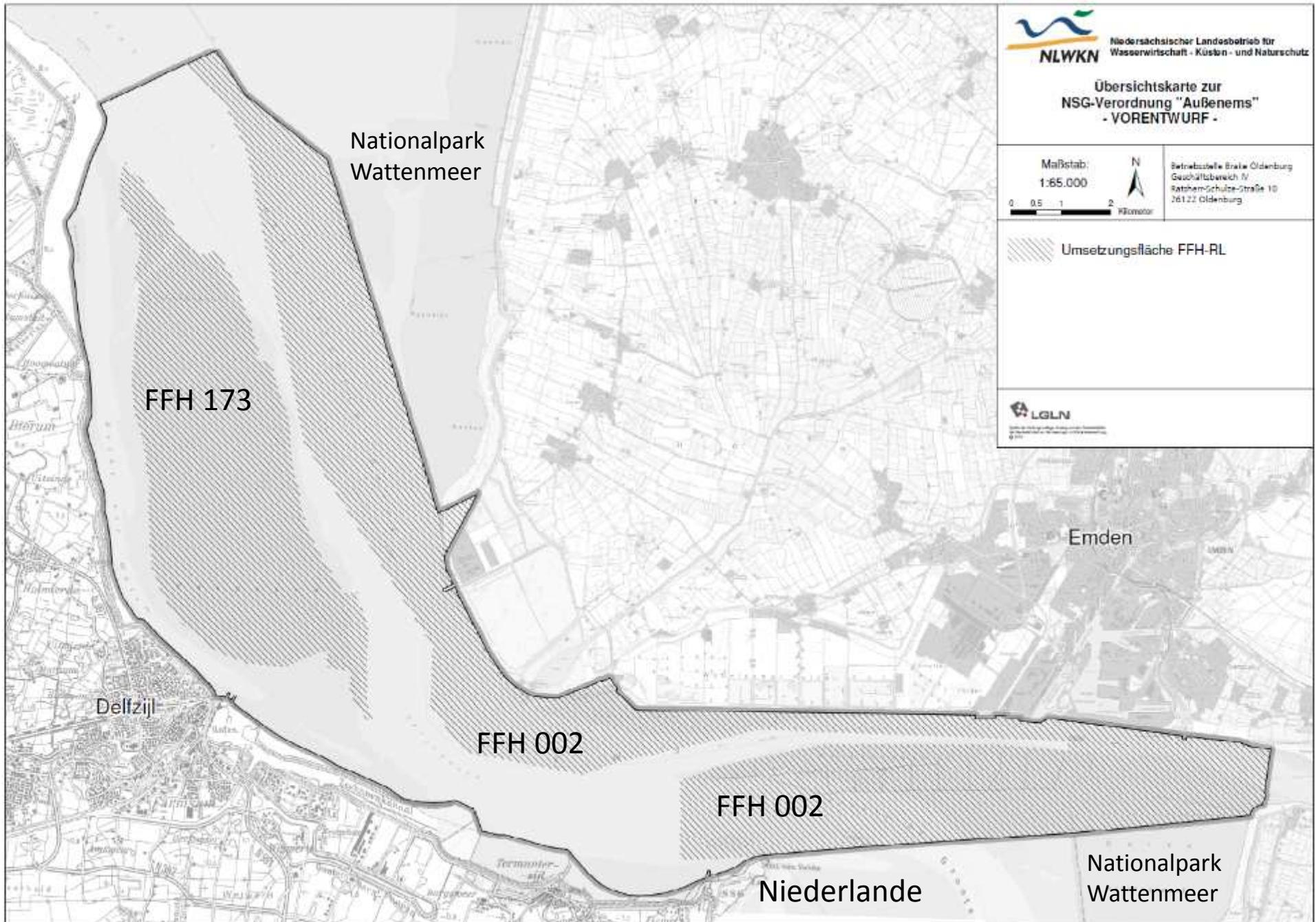
Übersichtskarte zur
NSG-Verordnung "Außenems"
- VORENTWURF -

Maßstab:
1:65.000



Betriebsstelle Brake Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Rathen-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

 Umsetzungsfläche FFH-RL



Übersichtskarte zur
NSG-Verordnung "Außenems"
- VORENTWURF -

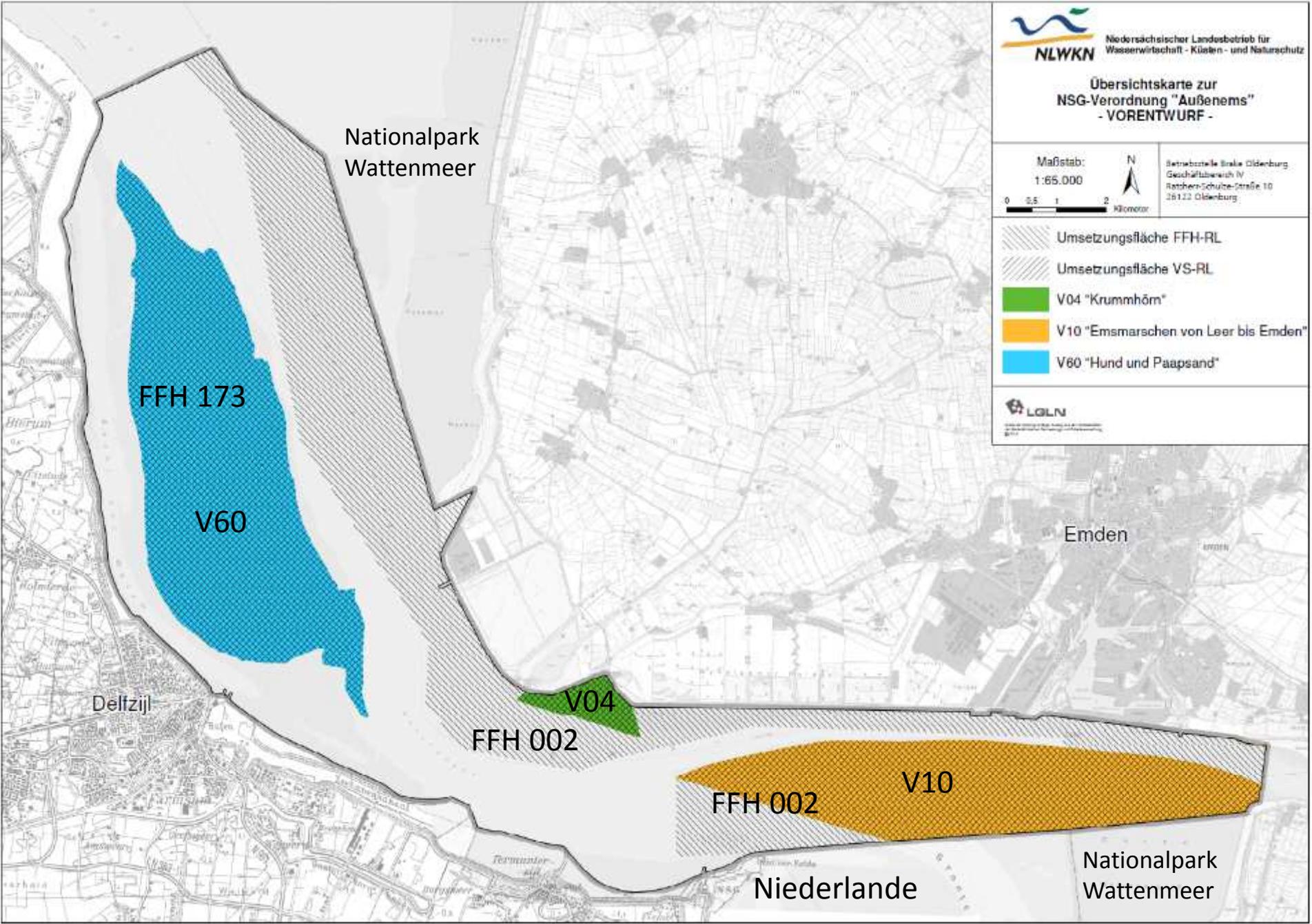
Maßstab:
1:65.000

 N

Betriebsteile Brake Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Rathen-Schübe-Straße 10
26122 Oldenburg

 0 0,5 1 2 Kilometer

-  Umsetzungsfläche FFH-RL
-  Umsetzungsfläche VS-RL
-  V04 "Krummhörn"
-  V10 "Emsmarschen von Leer bis Emden"
-  V60 "Hund und Paapsand"



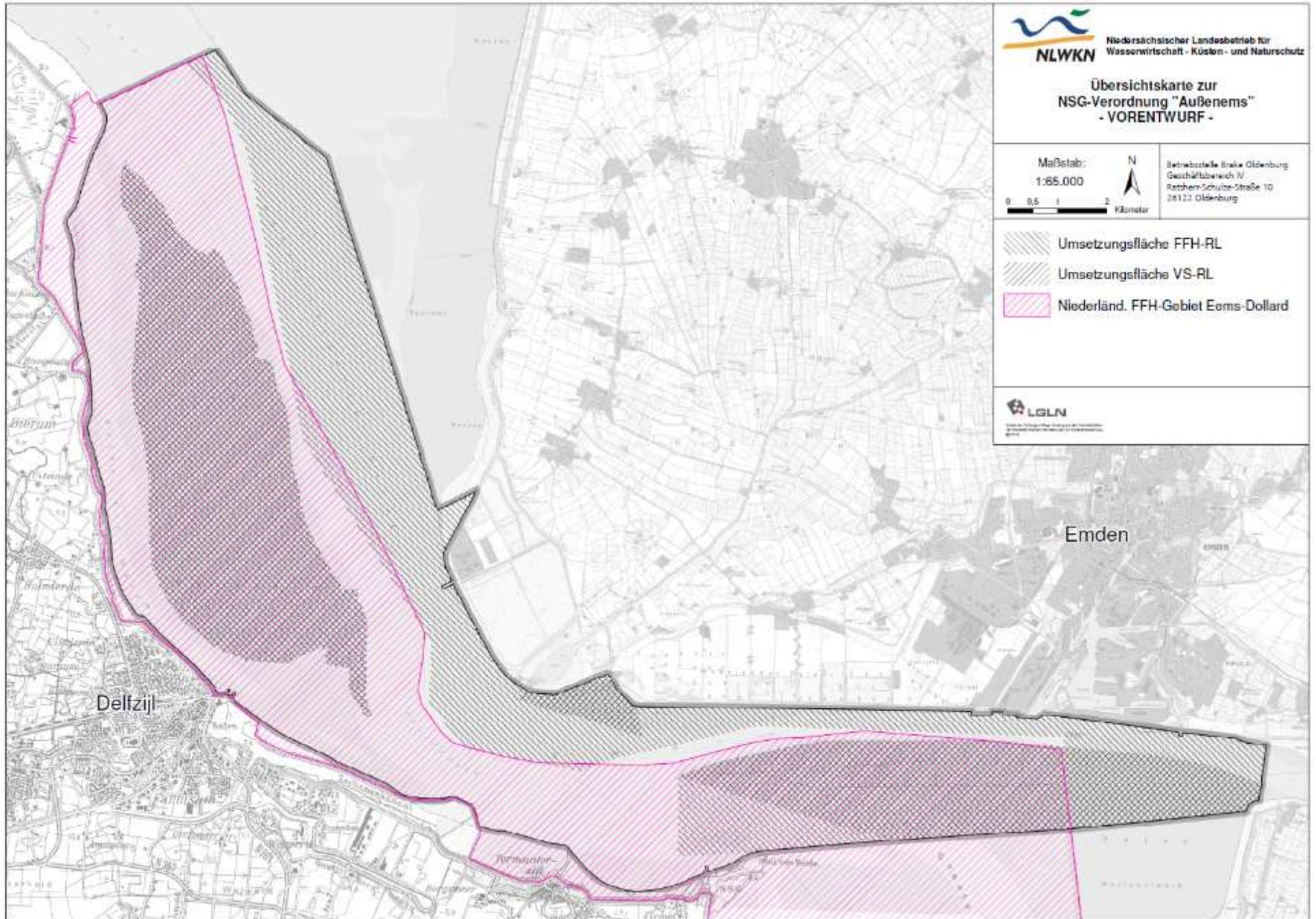
Übersichtskarte zur
NSG-Verordnung "Außenems"
- VORENTWURF -

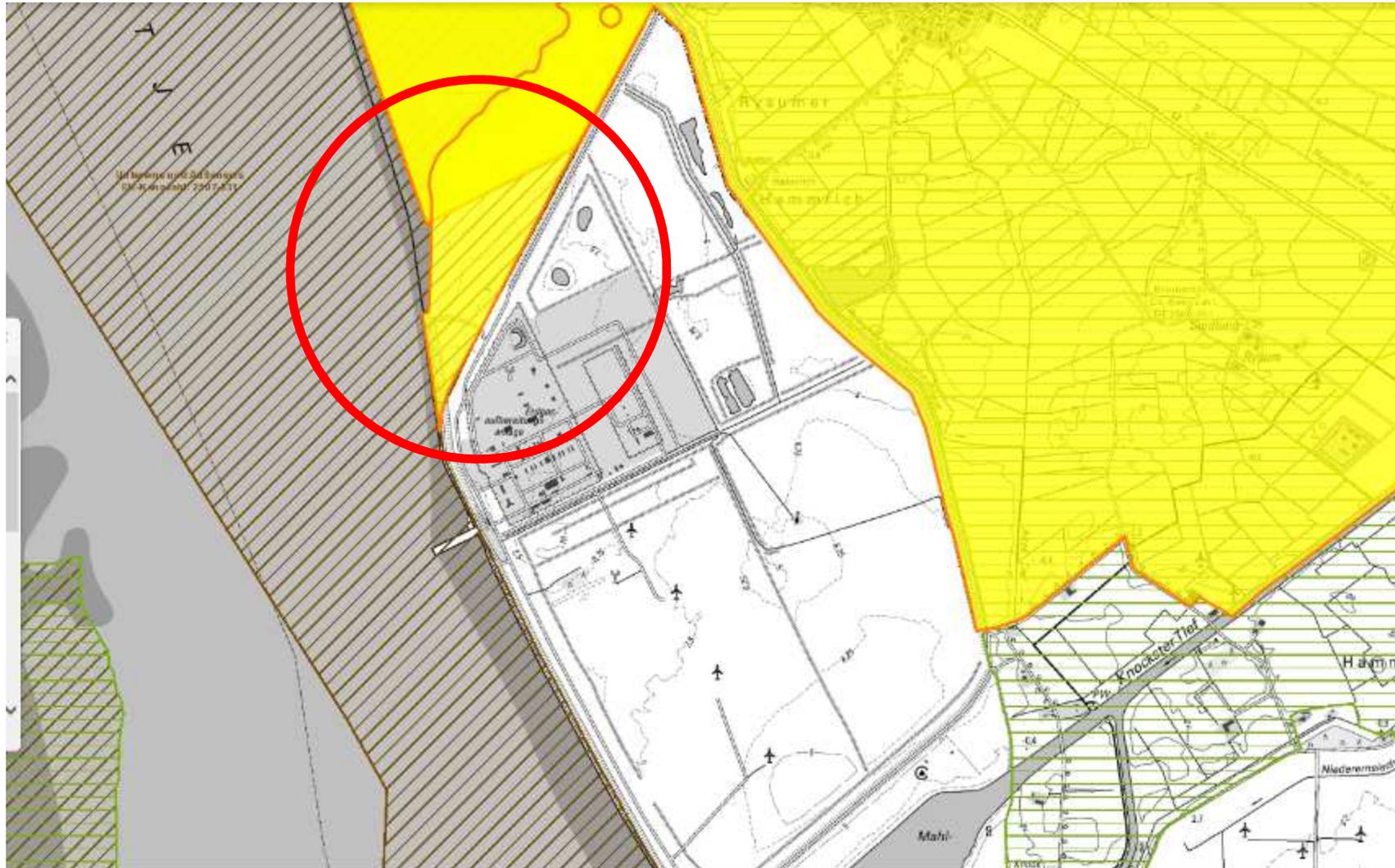
Maßstab:
1:65.000



Betriebsstelle Brake Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Rathen-Schulte-Straße 10
26122 Oldenburg

-  Umsetzungsfläche FFH-RL
-  Umsetzungsfläche VS-RL
-  Niederländ. FFH-Gebiet Eems-Dollard





Flächenanteile der kommunalen Gebietskörperschaften:

LK Aurich: ~ 35 ha

LK Leer: ~ 65 ha

Stadt Emden: < 10 ha

Gesamtgröße des NSG: ~ 12.000 ha

Maßgebliche Schutzgegenstände im gepl. NSG „Außenems“:

FFH-Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“

FFH-Lebensraumtyp 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“

FFH-Lebensraumtyp 1330 „Atlantische Salzwiesen“

Finte (*Alosa fallax*)

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Seehund (*Phoca vitulina*)

als Gastvögel wertbestimmende Arten:

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Löffler (*Platalea leucorodia*),
Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Weißwangengans (*Branta
leucopsis*)

als Brutvogel wertbestimmenden Arten:

Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus
schoenobaenus*)

...und viele andere

4. Einige Kerninhalte der Schutzgebietsverordnung

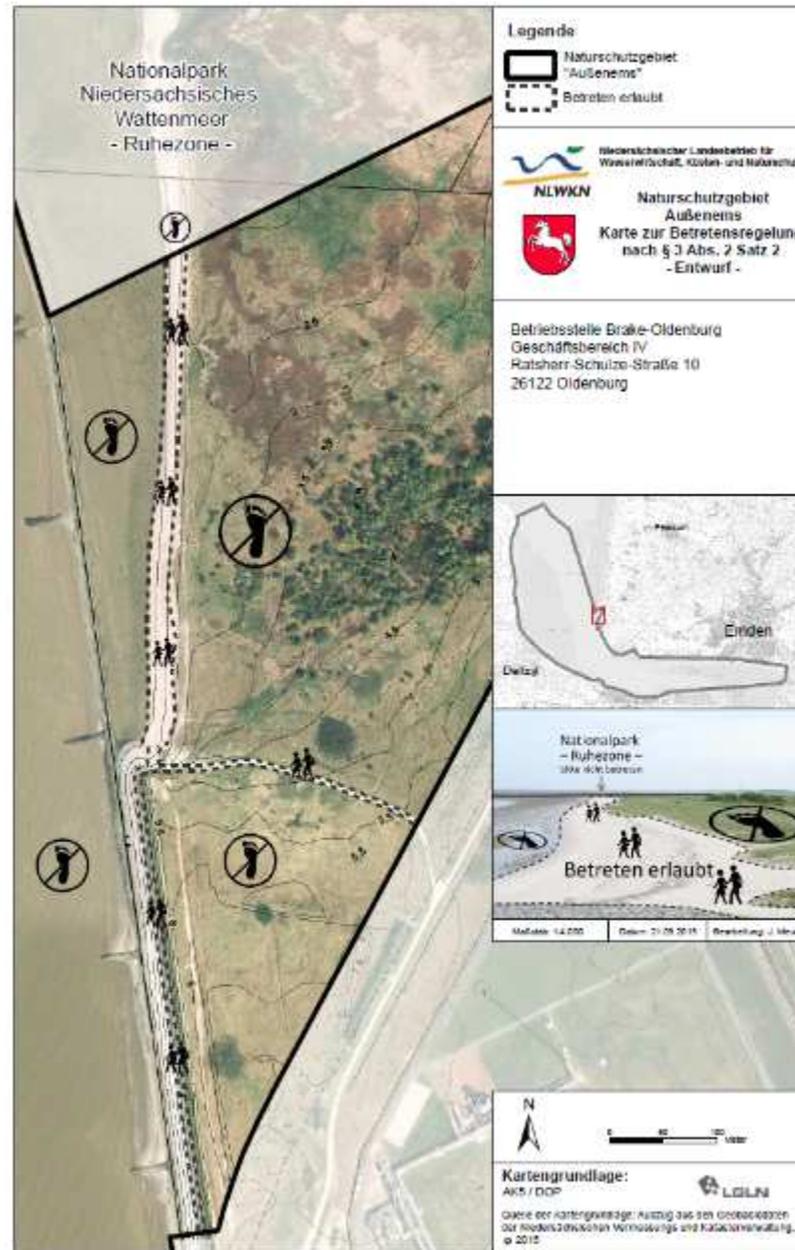
§ 3

(1) Verboten ist schon aufgrund des

Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich folgendes:

- Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können

(2) Das NSG darf ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die in der Karte zur Betretensregelung (Anlage 3) dargestellten Bereiche auf dem Rysumer Nacken auf den Wegen bzw. zwischen Wattkante und Dünenvegetation betreten, nicht jedoch befahren werden.



(3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,

2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereiches der Schifffahrtsordnung Emsmündung,

3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 2 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen.

Freigestellt von den Verboten ist folgendes (§ 4, Auszug):

- die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung
 - der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen
 - der Küsten- und Hochwasserschutzanlagen (einschließlich des Räumens von Teek)
- Instandsetzungsmaßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes und Maßnahmen im Deichvorland zwischen 15. Juli und 30. September
 - zwischen 1. Oktober und 14. Juli Zustimmung durch UNB erforderlich
- die Instandsetzung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen nach Anzeige bei der UNB
- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach WHG

5. Ablauf des bisherigen Schutzgebietsverfahrens

Die Erarbeitung der Entwürfe von Schutzgebietsverordnung, Verordnungskarten und Begründung erfolgte unter intensiver Vorabbeteiligung der Betroffenen und der beteiligten Behörden.

Die so entwickelten Entwürfe der Verfahrensunterlagen haben vom 21.09.2015 bis einschließlich 23.10.2015 öffentlich ausgelegen, zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Dies führte zu insgesamt 74 Stellungnahmen, die ausgewertet und sorgfältig abgewogen wurden. In der Folge wurden die Verfahrensunterlagen in verschiedenen Punkten geändert.

Weitere Änderungen ergaben sich aus einem Abstimmungsverfahren zwischen dem Nds. Umwelt- und dem Nds. Wirtschaftsministerium unter Beteiligung der Staatskanzlei.

Die Liste dieser Änderungen liegt Ihnen vor; sie wird aber auf der folgenden Folie noch einmal dargestellt.



- Im § 3 Abs. 1 wurde folgender Satz 2: *„Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.“*, gestrichen.
- Im § 3 Abs. 1 Nr. 4 wurde das Verklappungsverbot um folgenden Passus ergänzt: *„soweit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten werden kann;“*
- Im § 3 Abs. 2 wurde das Betretungsverbot um einen Zustimmungsvorbehalt ergänzt.
- Im § 4 Abs. 3 wurden die Freistellungen zur Fischerei konkretisiert und die Angelfischerei auf befestigte Flächen beschränkt.
- Die Abgrenzung wurde im Bereich zwischen Emdener Hafen und Borßumer Siel in geringem Maße geändert, um die 2013 dort durchgeführte Deicherhöhungsmaßnahme mit Inanspruchnahme von Außendeichsflächen zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Maßnahme eingerichtete Kohärenzfläche im Umfang von ca. 0,7 ha wurde in das Gebiet mit aufgenommen (vgl. Bericht zur „Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Art.6 (4) FFH-RL: Erhöhung und Verstärkung des Emdener Hafendeiches“ vom 13.01.2016, Az. 22005-06).
- Außerdem erfolgte eine Anpassung der Abgrenzung durch die Herausnahme der Liegewannen vor dem „Emspier“ und vor dem „Emskai“, beides im Bereich der Stadt Emden. – Hinweis: Eine Herausnahme des geplanten Großschiffsliegeplatzes in der Stadt Emden kann erst erfolgen, wenn der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat.
- Die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 7 wurde in Bezug auf die Hafenvirtschaft weiter konkretisiert.
- Im § 5 „Befreiungen“ wurde folgender Passus ergänzt: *„Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenvirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafenbereichen, gehören.“*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

